

## bevh-Rechtsinfo & Abmahnradar | Nr. 36/18



Liebe Mitglieder des bevh,

nachfolgend finden Sie die wöchentliche Ausgabe der bevh-Rechtsinfos.

Sollten Sie nicht der richtige Adressat für Hinweise zu rechtlichen Aspekten sein, würden wir uns freuen, wenn Sie diese E-Mail entsprechend intern weiterleiten würden. Unsere Kollegin Dana Seipelt ([dana.seipelt@bevh.org](mailto:dana.seipelt@bevh.org)) nimmt gern weitere Adressaten in den Verteiler auf. Sollten Sie keine weiteren derartigen E-Mails erhalten wollen, klicken Sie bitte am Ende der E-Mail auf "unsubscribe".

Für Anmerkungen, Kritik und Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Ihre bevh-Rechtsabteilung

### **Thema heute: Aktuelles zu Facebook Fanpages**

Im Nachgang an das [Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit von Betreibern von Facebook-Fanpages](#) haben sich die Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern kürzlich erneut zu den Folgen geäußert, die das Urteil nach Einschätzung der Aufsicht mit sich bringt. Kernaussage des vergleichsweise konkret gefassten [Beschlusses](#) ist, dass für den rechtskonformen Betrieb einer Facebook-Fanpage u.a. zwischen Fanpage-Betreiber und Facebook eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 26 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geschlossen wurde. Artikel 26 DSGVO regelt, dass im Falle mehrerer datenschutzrechtlich Verantwortlicher eine Vereinbarung über eine sog. Gemeinsame Verantwortlichkeit abzuschließen ist. Diese Vereinbarung muss den Vorgaben von Artikel 26 DSGVO genügen und bspw. Angaben über die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Betroffenenrechten enthalten. „Das Wesentliche“ der Vereinbarung muss den Betroffenen, hier: den Besucher\*innen der Fanpage, zur Verfügung gestellt werden.

Vermutlich nicht zuletzt infolge des neuerlichen Beschlusses der Datenschutzaufsicht stellt Facebook seit wenigen Tagen das [hier abrufbares Dokument](#) zur Verfügung. Seinem Inhalt nach soll es sich dabei augenscheinlich um die durch die Datenschutzaufsicht geforderte Vereinbarung handeln. Das Dokument gilt nur für den Fall, dass ein Seitenbetreiber die Funktion „Seiten-Insights“, d.h. die Möglichkeit

statistischer Auswertungen der Nutzung der Fanpage, nutzt. Hinsichtlich der Einbeziehung wird sich Facebook in den nächsten Tagen mit den Fanpagebetreibern in Verbindung setzen. Ist dies nicht der Fall, sollten Fanpage-Betreiber auf Facebook zugehen und selbst für die Einbeziehung des Dokuments in den Vertrag Sorge tragen.

Ob das Dokument den Vorgaben von Artikel 26 DSGVO vollumfänglich genügt, wird gewiss einer zeitnahen Überprüfung durch die Datenschutzaufsicht unterzogen. Unabhängig von dieser formalen Rechtsfrage haben einzelne Aufsichtsbehörden angekündigt, sich in der näheren Zukunft erneut mit der Zulässigkeit des Betriebens von Fanpages, dann sicher auch mit der materiellen Rechtmäßigkeit, zu befassen.

## **Abmahnradar**

Uns liegt aktuell keine Abmahnung vor.

**Sollten Sie Adressat einer Abmahnung geworden sein, geben Sie uns bitte einen entsprechenden Hinweis. Wir speisen den Vorgang gern in anonymisierter Form in den Verteiler ein und helfen so unseren Mitgliedern, sich frühzeitig darauf einzustellen. Vielen Dank!**

In der Vergangenheit wurden Mitglieder des bevh u.a. wegen folgender (behaupteter) Verstöße abgemahnt:

- **Verstöße gegen Informationspflichten** (fehlende Information bezüglich der Vertragstextspeicherung, Art. 246c Nr. 2 EGBGB)
- **Verstöße gegen das Widerrufsrecht** (u.a. fehlendes oder fehlerhaftes Muster-Widerrufsformular, veraltete oder sonst fehlerhafte Widerrufsbelehrung, kostenpflichtige Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung)
- **Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten** (u.a. aus TextilKennzVO, LebensmittelInfoVO, KosmetikVO, REACH und CLP, EnergieKennzVO)
- **Verstöße gegen die Preisangabenverordnung** (u.a. Grundpreisangabe, Gesamtpreis, Ausweisung der Frachtkosten, Streichpreise)
- **Verwendung unzulässiger AGB-Klauseln** (u.a. fehlender Hinweis auf gesetzliches Gewährleistungsrecht, unzulässige Klausel zur Gefahrtragung beim Versandkauf)
- **Unzulässiges E-Mail-Marketing** (u.a. nicht rechtskonformer Opt-In-Prozess, fehlerhaftes Bestandskundenmarketing, Werbung in der DOI-Bestätigungsmail)
- **Fehlerhafte Werbung** (u.a. Güte- und Testsiegelwerbung, Werbung mit Selbstverständlichkeiten)

---

*Copyright © 2018 Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh), All rights reserved.*  
Sie erhalten diese Mail als Mitglied des bevh.

**Unsere Anschrift lautet:**

Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)  
Friedrichstraße 60 (Atrium Friedrichstraße)  
Berlin 10117  
Germany

[Add us to your address book](#)

---

This email was sent to << [Test Email Address](#) >>

[why did I get this?](#) [unsubscribe from this list](#) [update subscription preferences](#)

Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) · Friedrichstraße 60 (Atrium Friedrichstraße) · Berlin 10117 ·  
Germany